

## **Vereinbarung**

vom 21. März 2014

zwischen

### **Kanton Uri**

vertreten durch die

**Sicherheitsdirektion  
und die  
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion**

und den

### **Schweizerischen Bundesbahnen SBB**

vertreten durch

**Infrastruktur Betrieb**

betreffend

**SBB Gotthard-Basistunnel  
Umsetzung des Interventionskonzepts Nord  
Vorbereitungs-, Schulungs- und Aufbauphase**

\*\*\*\*\*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Geltungsbereich Aufbauphase

<sup>1</sup>Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, die Aus- und Weiterbildung, die Material- und Fahrzeugbeschaffung und die Finanzierung der Umsetzung des Interventionskonzepts Nord für den SBB Gotthard-Basistunnel (GBT) in der Vorbereitungs-, Schulungs- und Aufbauphase (nachstehend Aufbauphase genannt). Die Vereinbarung regelt die Bereiche Führung und Feuerwehr-/Chemiewehreinsatz und in diesem Rahmen auch den Einsatz der Zivilschutzorganisation, die Bereiche Polizei und Alarmierung sowie Sanität und Care.

<sup>2</sup>In der vorliegenden Vereinbarung werden die hoheitsrechtlichen Fragen nicht geregelt.

<sup>3</sup>Die Aufbauphase dauert bis 31. Mai 2016.

### Artikel 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Aufbauphase bezweckt, die Ereignisdienste Nord gemäss Interventionskonzept Nord vom 4. Februar 2014 umfassend auf Einsätze im GBT nach dessen Inbetriebnahme vorzubereiten.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung legt dazu die Einsatzstrategie, die Leistungsanforderungen an die beteiligten Organisationen, die Ausbildungsanforderungen und den Bedarf an zusätzlich erforderlichem Material, Fahrzeugen und Infrastrukturanlagen sowie die Entschädigungsgrundsätze fest.

### Artikel 3 Grundlagen

<sup>1</sup>Konzeptionelle Grundlagen sind:

- a) Betreiberkonzept „NEAT-Achse Gotthard“ Teilkonzept Alarm und Rettung, Version: 3.0, vom 17. Januar 2011
- b) Konzept Feuerwehr Uri 2010, vom 15. Dezember 2009
- c) Führungsbehelf Kantonalen Führungsstab Uri KAFUR, vom 1. August 2012/14. März 2013

<sup>2</sup>Das Interventionskonzept Nord vom 21. März 2014 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (Beilage).

<sup>3</sup>Rechtliche Grundlagen sind:

- a) Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- b) Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20. August 2013 (VWEV; SR 742.162)
- c) Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312)
- d) Kantonale Schadenwehr-Verordnung vom 5. April 1995 (SWV; RB 40.4325)
- e) Kantonales Schadenwehr-Reglement vom 2. Dezember 1996 (SWR; RB 40.4328)

## II. Organisation

### Artikel 4 Ereignisdienste

<sup>1</sup>Die SBB setzen für den Einsatz im GBT (Rettungs- und Brandbekämpfungseinsätze) auf beiden Seiten je einen Lösch- und Rettungszug (LRZ) ein.

<sup>2</sup>Bei Bedarf setzen die SBB zusätzlich den LRZ Rotkreuz ein.

<sup>3</sup>Der Kanton setzt für den Einsatz im GBT (Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Chemiewehreinsätze) auf der Seite Nord die folgenden Führungs- und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonaler Führungsstab KAFUR
- b) Kantonale Chemiewehr Uri
- c) Gemeindefeuerwehren Erstfeld, Silenen, Altdorf
- d) Zivilschutzorganisation Uri
- e) Schadenwehr Gotthard
- f) Ausserkantonale Feuerwehrgesellschaften

<sup>4</sup>Der Kanton kann bei den einzusetzenden Feuerwehren auch andere Einsatzorganisationen einsetzen, soweit die geforderte integrale Einsatzbereitschaft erreicht wird.

<sup>5</sup>Der Kanton setzt bei einem Ereignis im GBT zusätzlich die folgenden Organisationen und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonspolizei Uri
- b) Mobile Sanitätshilfsstelle Uri
- c) Rettungsdienst Kantonsspital Uri
- d) Care-Organisation Uri

## **Artikel 5 Einsatzstrategie**

<sup>1</sup>Die SBB stellen die Einsatzbereitschaft des LRZ Erstfeld mit 5 AdF innert 15 Minuten ab Alarm beim Tunnelportal Nord sicher.

<sup>2</sup>Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri innert 30 Minuten ab Alarm die Schadenplatzorganisation Portal Nord und die Einsatzleitung Front sicher sowie innert 90 Minuten die Gesamteinsatzleitung Portal Nord sicher.

<sup>3</sup>Der Kanton Uri stellt mit dem Kantonalen Führungsstab innert 180 Minuten ab Alarm die rückwärtige Führung sicher.

<sup>4</sup>Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri die Einsatzbereitschaft von 10 AdF innert 15 Minuten ab Alarm beim Portal Nord auf dem LRZ Erstfeld sicher.

<sup>5</sup>Der Kanton Uri stellt mit dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Uri die Einsatzbereitschaft von zwei Rettungssanitätern innert 15 Minuten ab Alarm beim Portal Nord auf dem LRZ sicher, in 90 Prozent aller Fälle und innert 30 Minuten ab Alarm in 10 Prozent aller Fälle.

<sup>6</sup>Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri und weiteren Gemeindefeuerwehren die Einsatzbereitschaft von 40 AdF innert 45 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>7</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von rund 30 AdF innert 60 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>8</sup>Die SBB stellen bei Bedarf die Einsatzbereitschaft des LRZ Rotkreuz mit 4 AdF innert 60 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>9</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von 90 AdF innert 90 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>10</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf innert 3 Stunden ab Alarm ortsspezifisch die Einsatzbereitschaft von 15 AdZS für Aufgaben der Führungsunterstützung und Betreuung sicher.

<sup>1</sup>Der Kanton Uri stellt zeitgerecht und bei Bedarf die Einsatzbereitschaft von Angehörigen der Kantonspolizei Uri, weiteren Mitgliedern des Rettungsdienstes, der mobilen Sanitätshilfsstelle Uri und der Care-Organisation Uri sicher.

### **Artikel 6 Koordinationskommission**

<sup>1</sup>Die SBB und der Kanton Uri bilden zusammen eine Koordinationskommission.

<sup>2</sup>Die SBB und der Kanton Uri bestimmen selber ihre Mitglieder in der Koordinationskommission.

<sup>3</sup>Die Koordinationskommission konstituiert sich selber.

<sup>4</sup>Sie tagt mindestens zweimal pro Jahr und bei Bedarf öfters.

<sup>5</sup>Sie überprüft die Zielerreichung dieser Vereinbarung und sorgt für die Koordination aller beteiligten Ereignisdienste, insbesondere auch im Ausbildungsbereich.

<sup>6</sup>Sie sucht bei Streitigkeiten einvernehmliche Lösungen.

<sup>7</sup>Sie hat keine operativen Funktionen.

## **III. Ausbildung**

### **Artikel 7 Ausbildung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die Grundausbildung der Einsatzorgane im GBT.

<sup>2</sup>Die SBB planen die erforderliche Ausbildung in Absprache mit dem Kanton.

<sup>3</sup>Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungskonzept für alle Einsatzorgane.

<sup>4</sup>Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungsprogramm, gestützt auf das Ausbildungskonzept.

<sup>5</sup>Die SBB organisieren in Absprache mit dem Kanton die erforderlichen Einsatzübungen.

<sup>6</sup>Die SBB sorgen dafür, dass die AdF der Betriebswehr die erforderliche Ausbildung absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

<sup>7</sup>Der Kanton sorgt dafür, dass die kantonalen und ausserkantonalen Einsatzorgane die erforderliche Ausbildung absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

## **IV. Ausrüstung, Fahrzeuge, Geräte, Unterbringung und Infrastrukturanlagen**

### **Artikel 8 Beschaffung**

<sup>1</sup>Die SBB beschaffen für ihre Einsatzorgane das erforderliche Einsatzmaterial.

<sup>2</sup>Der Kanton beschafft für die Einsatzorgane des Kantons und der von ihm zugezogenen Einsatzorganisationen die erforderliche Ausrüstung wie persönliches Schutzmaterial, Alarmierungs-

und Kommunikationsmittel, Atemschutzmaterial, Fahrzeuge und weiteres Material gemäss Vorgabe des Interventionskonzepts Nord.

<sup>3</sup>Die SBB und der Kanton sprechen die Beschaffungsmodalitäten und die Anforderungen an das Material untereinander ab.

<sup>4</sup>Der Kanton und die SBB beschaffen wie bis anhin eigenständig das erforderliche Einsatzmaterial ausserhalb des Interventionskonzepts Nord.

### **Artikel 9 Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die Wartung und den Unterhalt ihres Einsatzmaterials.

<sup>2</sup>Die SBB sorgen für die Wartung und den Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes Polycom im Tunnel.

<sup>3</sup>Der Kanton sorgt für die Wartung und den Unterhalt seines Einsatzmaterials.

<sup>4</sup>Die weiteren Einsatzorganisationen sorgen für die Wartung und den Unterhalt ihres Einsatzmaterials.

<sup>5</sup>Die SBB beteiligen sich am Wartungs- und Unterhaltsaufwand des Kantons gemäss Interventionskonzept Nord.

### **Artikel 10 Unterbringung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die rechtzeitige Bereitstellung eines Lagerraums für tunnelspezifisches Einsatzmaterial sowie einen Garderobenraum für 45 komplette Einsatzrüstungen beim Tunnelportal Nord.

<sup>2</sup>Der Kanton sorgt für die Unterbringung der zusätzlichen Fahrzeuge, des Einsatzmaterials und Personals gemäss Interventionskonzept Nord.

## **V. Einsatz**

### **Artikel 11 Alarmierung**

<sup>1</sup>Die SBB erstellen in Absprache mit dem Kanton ein Alarmierungskonzept.

<sup>2</sup>Die SBB und der Kanton überprüfen das Alarmierungskonzept im Rahmen von Probealarmierungen und Alarm-Einsatzübungen.

<sup>3</sup>Bei Bedarf passen die SBB und der Kanton in gegenseitiger Absprache das Alarmierungskonzept an.

<sup>4</sup>Der Kanton sorgt dafür, dass das kantonale Alarmsystem gemäss den Vorgaben des Alarmierungskonzepts angepasst und die Schnittstellen sichergestellt werden.

## VI. Finanzielles

### Artikel 12 Grundsatz

Die SBB und der Kanton tragen die Kosten für die Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzorgane sowie die Kosten für ihre damit verbundenen Infrastrukturanlagen selbst, mit Ausnahme der nachfolgend speziell bezeichneten Kosten.

### Artikel 13 Kosten und Entschädigung

<sup>1</sup>Die Ausbildungskosten inklusive die Entschädigung der Auszubildenden gemäss Interventionskonzept Nord werden durch die SBB finanziert. Die Abgeltungsansätze entsprechen den Vorgaben des Interventionskonzepts Nord. Die Abgeltungsmodalitäten der kantonalen und ausserkantonalen Ereignisdienste werden zwischen SBB und Kanton abgesprochen.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Beschaffung von Ausrüstung, Fahrzeugen, Geräten und Infrastrukturanlagen werden durch die SBB finanziert. Sie umfassen die Erstbeschaffungen, allfällige Ersatzbeschaffungen sowie allfällige externe Reparatur- und Unterhaltsaufwendungen.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Infrastrukturanlagen im Portalbereich Nord im Rynächt werden durch die SBB finanziert.

<sup>4</sup>Die Kosten für die Anpassungen des kantonalen Alarmsystems an das Alarmkonzept GBT werden durch die SBB finanziert.

<sup>5</sup>Dem Kanton erwachsen keine Kosten aus den Aufwendungen gemäss den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels.

### Artikel 14 Entschädigung

<sup>1</sup>Die SBB entschädigen dem Kanton für die Vorbereitungen der Einsatzbereitschaft seiner und der von ihm zugezogenen Einsatzorganisationen in der Aufbauphase die folgenden Leistungen gemäss Interventionskonzept Nord (ohne Anpassungskosten kantonales Alarmsystem):

- a) Pos. 101 ab 1. April 2014
- b) Pos. 102 bis 107 ab 1. Januar 2016
- c) Pos. 111 bis 113 ab 1. Juli 2014
- d) Pos. 114 ab 1. Januar 2015
- e) Pos. 161a (1/3, Büro) ab 1. Juli 2014
- f) Pos. 161a (2/3, Lokal) ab 1. Januar 2015
- g) Pos. 161b ab 1. Juli 2016
- h) Pos. 161c ab 1. Juli 2016
- i) Pos. 161d ab 1. April 2014
- j) Pos. 162 bis 172 ab 1. Januar 2015

<sup>2</sup>Die SBB entschädigen den Kanton für die Leistungen nach Absatz 1 wie folgt:

- a) Im Jahr 2014 mit CHF 219'875
- b) Im Jahr 2015 mit CHF 705'500
- c) Im Jahr 2016 mit CHF 333'125

<sup>3</sup>Die SBB entschädigen den Kanton für die Anpassungskosten beim kantonalen Alarmsystem gemäss effektivem Aufwand. Es wird mit einem Kostendach von CHF 100'000 gerechnet.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 15 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

### **Artikel 16 Geltungsdauer, Kündigung und Anschlussvereinbarung**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt bis 31. Mai 2016.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung wird per 31. Mai 2016 ohne zeitlichen Unterbruch durch die Vereinbarung betreffend SBB Gotthard-Basistunnel, Umsetzung des Interventionskonzepts Nord, Betriebsphase vom 21. März 2014 abgelöst.

<sup>3</sup>Die Vereinbarung ist nicht kündbar.

### **Artikel 17 Änderung der Vereinbarung**

Mit Zustimmung aller Parteien kann die Vereinbarung abgeändert werden.

### **Artikel 18 Streitigkeiten**

<sup>1</sup>Streitigkeiten werden nach Möglichkeit einvernehmlich in der Koordinationskommission beigelegt.

<sup>2</sup>Wird in der Koordinationskommission keine einvernehmliche Lösung gefunden, so wird der Streitfall dem Vorsitzenden der Sicherheitsdirektion Uri und dem Leiter Infrastruktur Betrieb der SBB unterbreitet.

<sup>3</sup>Können sich die Parteien im Streitfall nicht einigen, so entscheidet das Bundesamt für Verkehr (BAV) abschliessend.

<sup>4</sup>Bei Streitigkeiten findet Artikel 40 Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) Anwendung.

### **Artikel 19 Ausfertigung**

Die vorliegende Vereinbarung wird in 3 gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien und das BAV erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

### **Artikel 20 Genehmigungsvorbehalt**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri.

Ort, Datum ...

### **Schweizerische Bundesbahnen**

Infrastruktur Betrieb

Bruno Stehrenberger  
Leiter Betrieb  
Mitglied der Geschäftsleitung Infrastruktur

Nadine Inderbitzin  
Leiterin Intervention

Ort, Datum ...

### **Kanton Uri**

Sicherheitsdirektion

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Regierungsrat Beat Arnold

Regierungsrätin Barbara Bär

Ort, Datum ...

### **Kanton Uri**

Kantonsspital Uri

Kantonsspital Uri

Peter Vollenweider, Spitalratspräsident

Fortunat von Planta, Spitaldirektor

### **Beilage**

Interventionskonzept Nord vom 21. März 2014